



**PROF. DR. SCHÖRNIG & SCHIMMEL**

RECHTSANWÄLTE

**Abschrift**

OFFICE AM WEINBERG  
ZIEGETSDORFER STRASSE 109  
93051 REGENSBURG

TELEFON 0941 - 6 98 44 0  
TELEFAX 0941 - 6 98 44 20

RAE PROF. DR. SCHÖRNIG & SCHIMMEL, ZIEGETSDORFER STRASSE 109, 93051 REGENSBURG

**Vorab per Telefax**

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof  
Ludwigstraße 23

80539 München

0 89/21 30-3 20

Bearbeiter: RA Dr. Wolfgang Schörnig  
Sekretariat: Sabine Scherzer  
Unser Zeichen: 2020 / 10553

19.05.2020

E-MAIL MAIL@RASCHIMMEL.DE  
MAIL@RASCHOERNIG.DE

**MARTIN SCHIMMEL**  
RECHTSANWALT

**PROF. DR. MICHAEL SCHÖRNIG**  
RECHTSANWALT

**JÜRGEN SCHÖRNIG**  
RECHTSANWALT (ANGEST.)

IN BÜROGEMEINSCHAFT MIT  
**DR. WOLFGANG SCHÖRNIG**  
RECHTSANWALT

## **ANTRAG**

nach § 47 Abs. 6 VwGO gegen den Freistaat Bayern auf Aussetzen des Vollzuges der  
Schließung der Tanzschulen

Hiermit zeige ich unter Vollmachtsvorlage an, dass ich folgende fünf Betreiberinnen und Betreiber von Tanzschulen aus Regensburg und dem Landkreis Regensburg anwaltschaftlich vertrete:

1. Herrn Dr Thomas Grund, DANCEIMPERIAL GmbH, Dr -Gessler-Str. 41, 93051 Regensburg
2. Herrn Michael Schick, Tanzschule Schick, Regensburger Str. 45 b, 93138, Lappersdorf
3. Herrn Romano Bier, Tanzschule Ritmo, Yorkstr. 20-22, 93049 Regensburg
4. Herrn Willi Gössl, Tanzschule Tanzbar, Osterhofenerstr. 14 a, 93055 Regensburg
5. Frau Bettina Schilke, Tanzschule Schilke, Günststr. 4, 93059 Regensburg

Namens und im Auftrag der fünf genannten Antragsteller stelle ich folgenden

**ANTRAG:**

1. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof ordnet an, den Vollzug der in § 11 „Freizeit-einrichtungen“ der Vierten Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung angeordneten Schließung der Tanzschulen ab dem 25.05.2020 auszusetzen.
2. Der Freistaat Bayern trägt die Kosten des Verfahrens.

**Sachverhalt:**

Die Antragsteller befinden sich nunmehr in der achten Woche der sog. „COVID-Beschränkungen“. Seit dem 16. März 2020 sind ihre Tanzschulen nach staatlicher Verordnung geschlossen.

Die Antragsteller haben mehrfach versucht, Gespräche mit Mitarbeitern des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege zur Erläuterung ihrer Situation zu führen. Kein Gesprächspartner hat sich zur Verfügung gestellt. Sie wurden laufend weiter verwiesen, obwohl sie mehrfach erläutern wollten, wie ein Betrieb ihrer Tanzschulen in Corona-Zeiten hygienisch einwandfrei ablaufen könnte. Hierzu haben die Antragsteller das dem Schriftsatz beiliegende Hygienekonzept erarbeitet, von dem jedoch kein angesprochener Mitarbeiter im Bayerischen Staatsministerium Kenntnis nehmen wollte.

**B e w e i s:** Hygienekonzept in der **Anlage**

Die Antragsteller sahen sich durch die permanente und wiederholte Negierung ihrer Anliegen zu der Beantragung dieses Verfahrens veranlasst.

Die Betriebszweige in einer Tanzschule gliedern sich grundsätzlich wie folgt auf:

1. Einzelunterricht, die sog. Privatstunden

Hier unterrichtet ein Tanzlehrer ein Ehepaar.

2. Tanzkreise

Hier treffen sich einmal pro Woche ganzjährig eine Gruppe von immer gleichen Abonnenten, die gemeinsam ihre Tanzkenntnisse auf dem Laufenden halten wollen. Im Regelfall

bestehen diese Tanzkreise aus etwa vier bis acht Paaren. Eine durchschnittliche Tanzschule verfügt zwischen 30 und 40 solcher Tanzkreise, die insgesamt ein wesentliches wirtschaftliches Standbein für den Betrieb der Tanzschulen darstellen.

### 3. Tanzkurse

Hier buchen bestimmte Gruppen (Anfänger, Fortgeschrittene, Deutsche Tanzabteilungen, usw.) einen bestimmten Kurs von etwa acht bis zwölf Abenden. Auch hier dürfen nur die Kursteilnehmer, also vorher bekannte gleichbleibende Kunden, teilnehmen.

### 4. Getränkeverkauf

Die Antragsteller verfügen alle über eine gaststättenrechtliche Erlaubnis, obwohl sich der Getränkeverkauf in der Praxis deutlich von einer jedermann zugänglichen Gaststätte unterscheidet. Die Getränke werden in der Regel nur von den Kunden der eigenen Tanzschule konsumiert.

Mit dem pauschalen Schließen der Tanzschulen hat die Bayerische Staatsregierung alle Einnahmequellen radikal abgeschnitten, obwohl sämtliche Unkosten weiterlaufen. In den Tanzschulen der Antragsteller fallen jeweils eine Summe von zwischen € 4.000,00 und € 12.000,00 pro Monat an Betriebskosten für Pacht, Strom, Versicherungen und sonstigen Betriebsunterhalt an. Alle Tanzschulen sind darüber hinaus Ausbildungstanzschulen für Lehrlinge sowie Arbeitgeber für jeweils zwischen zwei und acht fest angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

Durch die verfügte Betriebsschließung fehlen nicht nur die einkalkulierten Einnahmen, es fallen auch die Kunden ab. Alle Antragsteller haben dutzende bereits gebuchte zukünftige Kurse schon jetzt infolge reihenweise erfolgter Stornierungen absagen müssen. Darüber hinaus sehen sie sich Forderungen auf Rückzahlung bei abgesagten Kursen und unterbrochenen Tanzkreisen ausgesetzt.

Trotz aller staatlichen Hilfsprogramme und Hilfsleistungen haben die Antragsteller keine Reserven mehr und sind zudem in der künftigen Zeit mit der Rückzahlung von Überbrückungsdarlehen zusätzlich zu den sonst anfallenden Kosten belastet. Die Antragsteller fühlen sich von den staatlichen Behörden ohne Not in ihrer wirtschaftlichen Existenz oder stärkstens gefährdet. Sie könnten genau wie jeder andere Geschäftszweig, der unter Auflagen starten durfte, einen eingeschränkten Betrieb der Tanzschule mit einem hieb- und stichfesten

Hygienekonzept ermöglichen, werden daran aber durch das pauschale Schließungskonzept der Staatsregierung gehindert. In jeder Tanzschule könnte etwa ein Viertel der Einnahmen weiterlaufen, wenn zumindest der Bereich der privaten Tanzstunden ermöglicht wäre. Mit einem Zeitmanagement könnte jede Tanzschule, also auch die mit nur einer Tanzfläche, ohne Weiteres die Begegnung von Kunden verhindern. Der Abstand zwischen Tanzlehrer und dem Paar, das in einer Privatstunde unterrichtet werden möchte, ist problemlos einzuhalten.

Auch der Betrieb der Tanzkreise könnte mit Zeit- und Saalmanagement hygienisch einwandfrei gehandelt werden. In einer Tanzschule findet beaufsichtigter Unterricht statt. Deshalb heißt es auch Tanzschule. Die Tänzer verhalten sich deshalb nicht wie in Diskotheken oder sonstigen Vergnügungsveranstaltungen. Der Tanzlehrer sorgt durch die Art des Unterrichts und die Situierung der Paare, dass sich niemand näher als zwei Meter kommen muss. Auch durch die Auswahl der Tänze und die individuelle Entscheidung, ob Tanzfiguren oder Basics, wie Haltung, Gewichtsverlagerung anhand von Grundschritten erläutert wird, stellt er sicher, dass sich selbst bei größeren Gruppen die Abstände einhalten lassen.

Auch bei Gruppenkursen ließe sich ohne Weiteres mit einem Hygienekonzept ein sicherer Betrieb gewährleisten. Mit einer Beschränkung auf die Teilnehmerzahl sowie einem Raum mit Platzmanagement im Rahmen der Nutzung der Tanzflächen ist so etwas logistisch einwandfrei möglich.

Letztlich lässt sich der Getränkeverkauf an die Tanzschulkunden problemlos so gestalten, dass Ansteckungsgefahren genauso wie in Gaststätten ausgeschlossen werden. Abstandshalter vor dem Tresen, Selbstabholung von Getränken an einer mit Trennwand geschützten Ausgabestelle und vieles mehr sind ja heute schon Standard geworden. Alle Antragsteller können auch bargeldlos den Zahlungsverkehr gewährleisten. Es ist auch möglich, Getränke ausschließlich in Flaschen abzugeben.

Als Zwischenfazit darf man mit Fug und Recht davon ausgehen, dass ein hygienisch einwandfreier Betrieb in einer Tanzschule auch ohne Bevormundung von Seiten der Entscheidungsträger des Staates möglich wäre. Im Gegensatz zu Fußballern, Frisören oder Physiotherapeuten müsste keiner der Tanzlehrer der Antragsteller auch nur ansatzweise in die Nähe des Tanzpaares gelangen. Die pauschale Schließung der Betriebe stellt schon aus diesem Grund eine undifferenzierte Ungleichbehandlung dar, für die es aus hygienefachlichen Gründen keine Notwendigkeit gibt.

### Begründung:

Die Antragsteller machen geltend, durch die angeordnete Schließung ihrer Betriebe in ihren Rechten verletzt zu sein. Die Zulässigkeitsvoraussetzungen des Antrages sind gegeben.

Die Begründetheit des Antrages ergibt sich aus folgenden Überlegungen:

Ab dem 25.05.2020 dürfen nach der Entscheidung der Staatsregierung mit der Änderung der Vierten Infektionsschutzmaßnahmenverordnung Gastronomiebetriebe unter Vorgabe eines Hygiene-Konzeptes ihren Betrieb auch im Innenbereich wieder öffnen. Mit dieser Lockerung dokumentiert der Staat, dass für die Gastronomie ab diesem Zeitpunkt keine Notwendigkeit für die bisherige Maßnahme der Betriebsschließung des Infektionsschutzgesetzes besteht.

In Regensburg gibt es fünf Tanzschulen und etwa 900 Gaststätten. Im Vergleich zu den Gaststättenbesuchern stellen die Kunden der Tanzschulen eine verschwindend kleine Minderheit dar. Ein Argument, warum gerade diese Minderheit selbst bei Vorgabe eines Hygienekonzeptes das bestehende Gesundheitssystem zu Fall bringen könnte, gibt es nicht. Geradezu paradox wäre eine solche Behauptung, wenn man die Lockerungen für die Bundesliga und die Friseure bedenkt, bei denen ja gerade das Hygienekonzept als Rechtfertigung für den Betrieb unter Auflagen diene. Als Ergebnis drängt sich deshalb die Feststellung auf, dass ein weiteres Festhalten an der Betriebsschließung der Tanzschulen nicht als nötige Maßnahme des Infektionsschutzgesetzes gelten kann. Damit entfällt aber die Rechtsgrundlage für die in der Vierten Infektionsschutzmaßnahmenverordnung angeordnete Schließung.

Die Staatsregierung hat mit der Öffnung der Innengastronomie einen rechtmäßigen Bezugsfall für die Tanzschulen geschaffen. Entscheidend ist für die Vergleichbarkeit die gleiche Schutzmöglichkeit für Kunden. Ob jemand mit Freunden zum Essen oder zum Tanzunterricht oder alleine zum Friseur geht, ist bei gleichem Schutzstatus irrelevant. Entscheidend ist in allen Fällen die gleiche wirksame mögliche Vorbeugung vor Infizierungen.

Letztlich belegt auch ein Blick auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts die Begründetheit des Antrages:

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner viel zitierten sog. Brokdorf-Entscheidung im Jahre 1985 eine überaus klare und einsichtige Vorgabe für die Vorgehensweise bei sog. prognostisch bedingten präventiven Grundrechtseingriffen gegeben. Danach ist der Eingriff in ein Grundrecht ultima ratio und setzt voraus, dass mildere weniger eingreifende Maßnahmen nicht

möglich sind. Erfolgt ein Eingriff auf der Basis einer prognostischen Gefahrenbewertung, müssen ihn Fakten rechtfertigen, die umso mehr vorhanden sein müssen, je tiefer die Grundrechtsbeschränkung gehen soll. Es gibt aber weder eine juristische noch eine durch Fakten belegbare Begründung dafür, warum sich zwei Haushalte gemeinsam an einen Gasthaustisch setzen, aber zwei Tanzpaare nicht auf einer Tanzfläche in sicherem Abstand von zwei Metern tanzen dürfen. Dem Gesetzgeber ist zugute zu halten, dass er sich offensichtlich aufrichtig um eine abgestufte Lockerung bemüht hat. Wenn diese Abstufung aber einzelne Gruppen bei ansonsten gleichen hygienischen Sicherungsmöglichkeiten ausschließt, so ist dies nicht nur willkürlich, sondern auch unverhältnismäßig.

Darüber hinaus ist zu betonen, dass die mittlerweile achtwöchige Dauer der Schließung wohl kaum noch als Beschränkung anzusehen ist. Hier geht es um sehr massive Grundrechtseingriffe. Zwar ist die Berufsausübungsfreiheit in Art. 12 Abs. 1 S. 2 GG schon von Haus aus unter einem Regelungsvorbehalt zu sehen. Wenn aber die Berufsausübungsfreiheit so abgewürgt wird, dass der Beruf überhaupt nicht mehr ausgeübt werden kann, so wirkt sich eine derartige Beschränkung wie ein temporäres Berufsverbot aus. Was nützt dann eine spätere Aufhebung des Berufsverbots, wenn sie mit einem geschäftlichen Neuanfang verbunden ist, der in vielen Fällen gar nicht mehr bewältigbar ist, da Kreditrahmen und Kreditwürdigkeit durch Aufzehrung aller Rücklagen und Inanspruchnahme von Überbrückungsdarlehen nicht mehr vorhanden sind?

Letztlich ist auch ein weiterer Aspekt des Brokdorf-Urteils zu nennen: Im Rahmen der Verhältnismäßigkeit darf eine Pauschalierung eines Verbotes nur dann erfolgen, wenn geringere Mittel nicht erfolgversprechend sind. Bei den Frisörbetrieben wurde der Weiterbetrieb trotz Kontakt zwischen Frisör und Kunden aufgrund eines staatlichen, für alle vorgegebenen Hygienekonzepts ermöglicht. Es gibt keinen sachlichen Grund, ein solches Hygienekonzept nicht auch den Tanzschulen an die Hand zu geben. Letztlich geht es um Desinfektion, Abstand, Mundschutz und einige arbeitsspezifische Unterschiede, die von Beruf zu Beruf unterschiedlich vorgegeben sein können. Es wäre auch ohne weiteres möglich, den Tanzschulen den Betrieb mit der Auflage zu eröffnen, ein Hygienekonzept selbst zu erarbeiten, das von den staatlichen Gesundheitsämtern oder den Ordnungsämtern der jeweiligen Kommune oder des Landkreises abgesegnet werden müsste. Hier hätte man den sog. mündigen Bürger durchaus mitgestalten lassen können. Die staatliche Bevormundung mag für das Ministerium aufgrund von Arbeitsanfall vielleicht eine zweckmäßige Vorgehensweise gewesen sein, um Zeit zu gewinnen. Eine

derartige Vorgehensweise berücksichtigt aber die Bedeutung des Grundrechtsgewährleistungsschutzes des Staates für den Bürger nicht.

Letztlich bleibt noch ein sehr wesentliches Argument für die Rechtswidrigkeit der Schließungsverfügung der Antragsteller:

In der politischen und medialen Diskussion wird verkürzt immer davon gesprochen, dass man die Ausbreitung des Virus verhindern muss. Verfassungsmäßig ist das nicht der konkret zutreffende alleinige Ansatz. Die Rechtfertigung für die massiven staatlichen Vorgaben liegt in der Schutzfunktion des Staates für das staatliche Gesundheitswesen. Die Funktionalität unseres Gesundheitswesens war das Schutzobjekt aller staatlichen Verbote und Beschränkungen. Insofern sind die sog. Corona-Pauschalverbote in den ersten Wochen sicher anders zu beurteilen gewesen als jetzt. In vielen bayerischen Kliniken musste in den letzten Wochen Kurzarbeit mangels Patienten angeordnet werden. Dank der staatlichen Gesundheitsvorsorge sind die Zahlen an Intensivbetten sowie Beatmungsgeräten drastisch gesteigert worden. Es gibt eine neu installierte Vernetzung zwischen Intensivstationen in ganz Deutschland, sodass Patienten jederzeit aus Hotspot-Gebieten in andere nicht betroffene Gebiete verlegt werden können. Tatsächlich geschah dies sogar auf europäischer Ebene zwischen den Ländern. Unser Gesundheitssystem ist mittlerweile nachhaltig aufgerüstet und verbessert, Depots für Schutzmasken und Schutzkleidung des Krankenhauspersonals sind gefüllt. Aus alledem ergibt sich, dass das Verhältnis zwischen der Notwendigkeit, das Funktionieren des Gesundheitssystems zu schützen und der Notwendigkeit dafür, Einschränkungen der Grundrechte der Bürgerinnen und Bürger vorzunehmen, völlig anders zu beurteilen ist. Man hat in den letzten Wochen den Eindruck gewonnen, dass dieser Anspruch der ständigen Evaluierung der Notwendigkeit von Grundrechtsbeschränkungen keine Rolle mehr spiele. Auch der Staat hat den Schutz der Grundrechte tagtäglich neu gegen die Erforderlichkeiten der pandemischen Prävention abzuwägen und ihn unverzüglich so bald wie möglich wieder zu gewährleisten.

Nach allem lässt sich ein Resümee für den Eilantrag nach § 47 Abs. 6 VwGO dahingehend ziehen, dass für die Antragsteller und alle Tanzschulbetreiber in Bayern schwere verfassungsrechtliche und wirtschaftliche Nachteile bestehen, bei deren Berücksichtigung das pauschale Schließen der Tanzschulen zum jetzigen Zeitpunkt nicht mehr gerechtfertigt ist.

gez. Dr. Schörnig

Dr. Wolfgang Schörnig  
Rechtsanwalt